



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0143/2018

Vorlage: ST/0155/2018		Datum: 18.09.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff: Antrag der SPD-Ratsfraktion: Unterbindung des ‚Außer-Haus-Verkaufs‘			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Der Verkauf von Getränken „über die Straße“ ist als Nebenleistung des § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz anzusehen und somit gestattet.

Das Gaststättengesetz sieht allerdings in § 5 die Möglichkeit vor, Auflagen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit zu erteilen. Diese Entscheidung muss jedoch stets im Einzelfall und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit getroffen werden.

Hierzu sind entsprechende Kontrollen des Kommunalen Vollzugsdienstes in Form von z.B. Lärm-messungen notwendig und erforderlich. Solche Kontrollen werden bereits regelmäßig durchgeführt. Insbesondere müssen der entstandene Müll und die Lärmbelastung unstreitig dem jeweiligen Gaststättenbetrieb zugeordnet werden können.

In diesem Zusammenhang wurde bereits auf Grundlage des § 5 Gaststättengesetzes zwei Koblenzer Gaststätten der „Außer-Haus-Verkauf“ nach Ende der Außenbewirtschaftungszeit untersagt.

Das Gaststättengesetz sieht für eine allgemeine Untersagung des „Außer-Haus-Verkaufs“ in Koblenzer Gaststätten - insbesondere unter Abwägung der Berufsfreiheit von Art. 12 GG - keine Ermächtigungsgrundlage vor.

Beschlussempfehlung:

Eine Beschlussfassung erübrigt sich aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung.